

# **Eigenständiger Antrag**

**Antrag an den 8. Bundesparteitag von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG am 4. und 5. Dezember 2021 in Köln**

**Antragsteller\*innen:** Guido Drehsen für die Papiertiger\*innen

**Titel:** Einbringung einer Urabstimmungsordnung

## **Antragstext**

1 **Ordnung zur Umsetzung der Urabstimmung gem. § 12 Abs. 1 der Satzung**

2 **1. Beginn der Urabstimmung**

3 Spätestens drei Monate nach Eintritt der Unanfechtbarkeit eines Beschlusses nach  
4 § 12 Abs. 1 der Satzung (Auflösung der Bundespartei oder Verschmelzung mit einer  
5 anderen Partei) beginnt die Urabstimmung über den Beschluss. Für Urabstimmungen  
6 nach § 11 (1) und (2) der Satzung (Urabstimmung über Fragen der Politik) gilt  
7 keine Frist.

8 **2. Durchführung der Urabstimmung**

9 (1) Der Bundesvorstand beauftragt unverzüglich eine Person mit der Durchführung  
10 der Urabstimmung.

11 Diese Person darf nicht Mitglied des Bundesvorstands oder eines Landesvorstands  
12 sein. Sollte diese Person nicht selbst Mitglied bei DIB sein, kann sie nur  
13 beauftragt werden, wenn sie vorher die Datenschutzverpflichtung abgibt.

14 Der Bundesvorstand stellt zur Durchführung der Urabstimmung einen nur  
15 Mitgliedern und der beauftragten Durchführungsperson zugänglichen Bereich im  
16 Plenum zur Verfügung.

17 Die beauftragte Person setzt den Beschluss nach § 12 (1) der Satzung oder den

18 Antrag nach § 11 (2) der Satzung in eine Frage um, die mit Ja oder Nein  
19 beantwortet werden kann und veröffentlicht diese auf dem Plenum. Die  
20 Veröffentlichung ist gleichzeitig der Beginn der Abstimmung.

21 Die Abstimmung wird zwei Wochen nach Beginn geschlossen (Uhrzeitgenau).

22 Zur Abstimmung berechtigt sind grundsätzlich alle Mitglieder, die zum Zeitpunkt  
23 der Beschlussfassung nach § 12 (1) der Satzung oder Antragstellung nach § 11  
24 (2), bereits Mitglied waren. Mitglieder, die bis eine Woche vor Beginn der  
25 Abstimmung evtl. Beitragsrückstände nicht ausgeglichen haben, verlieren ihre  
26 Abstimmungsberechtigung.

27 Der Bundesvorstand stellt der durchführenden Person eine Liste der grundsätzlich  
28 abstimmungsberechtigten Mitglieder mit deren E-Mail-Adressen zur Verfügung und  
29 vermerkt darin diejenigen Mitglieder mit Beitragsrückständen und deren Höhe.

30 Die durchführende Person benachrichtigt alle abstimmungsberechtigten Mitglieder  
31 spätestens drei Wochen vor Abstimmungsbeginn von der bevorstehenden Abstimmung,  
32 deren Ort im Plenum, deren wahrscheinlichem Beginn und deren Dauer. Die  
33 Mitglieder werden außerdem darüber informiert, ob und in welcher Höhe sie mit  
34 Beiträgen im Rückstand sind und bis wann diese vollständig ausgeglichen sein  
35 müssen, um an der Abstimmung teilnehmen zu können. Der Ausgleich der  
36 Beitragsrückstände ist der durchführenden Person auf Verlangen nachzuweisen.

37 Kommt das Mitglied dieser Aufforderung nicht nach, wird es für die Abstimmung  
38 nicht freigeschaltet; der Bundesvorstand hat eine entsprechende technische  
39 Vorkehrung zu treffen, die die Sperre und Freischaltung solcher Mitglieder  
40 ermöglicht.

41 Die Benachrichtigung erfolgt über die dem Bundesvorstand bekannte, aktuellste E-  
42 Mail-Adresse.

43 Die durchführende Person teilt mit Beginn der Abstimmung mit, wie viele  
44 Mitglieder abstimmungsberechtigt sind.

45 Die Abstimmung erfolgt geheim.

46 Zur Vermeidung einer Doppelabstimmung wird registriert, ob das Mitglied  
47 abgestimmt hat.

### 48 **3. Quorum und Mehrheit**

49 Die Abstimmung ist wirksam, wenn mindestens 1/5 der Abstimmungsberechtigten ihre  
50 Stimme abgegeben haben.

51 Für die Bestätigung des Auflösungs- oder Verschmelzungsbeschlusses genügt die

52 einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

#### 53 **4. Feststellung des Ergebnisses**

54 Die durchführende Person stellt das Ergebnis fest, erstellt hierfür ein  
55 Protokoll und stellt in Absprache mit dem Bundesvorstand sicher, dass die  
56 abgegebenen Stimmen und die Zahl der Abstimmungsberechtigten mit technischen  
57 Mitteln zur Überprüfung gespeichert werden.

58 Der Bundesvorstand veröffentlicht das Ergebnis auf dem Plenum und auf dem  
59 öffentlichen Teil des Marktplatzes.

#### 60 **5. Änderung der Urabstimmungsordnung**

61 Diese Urabstimmungsordnung kann mit einfacher Mehrheit geändert werden.

#### 62 **6. Veröffentlichung der Urabstimmungsordnung**

63 Diese Urabstimmungsordnung wird mit den Satzungsdocumenten veröffentlicht und  
64 ist außerdem mit dem Beschluss gemäß § 12 Abs. 1 der Satzung im Protokoll des  
65 Bundesparteitags zu verbinden.

66 Der Algorithmus wird an geeigneter Stelle veröffentlicht.

### **Begründung**

wir haben zwar in der Satzung die Urabstimmungsfälle benannt, aber bisher kein konkretes Verfahren dafür bestimmt. Das haben wir hier in Form einer Ordnung mit Satzungsrang nachgeholt. Der BuVo hat noch die Aufgabe der technischen Umsetzung, insofern kann die Ordnung noch nicht sofort scharf geschaltet werden, das sollte aber zügig umzusetzen sein.

Gleichzeitig ist dazu § 11 (6) zu ändern, um die Urabstimmungsordnung statt der bisher angeführten Ausführungsbestimmungen zu verankern.